

ZUSATZPROTOKOLL Nr. 4
ZUR
Revidierten Rheinschiffahrtsakte

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

In der Erwägung,

- daß der Markt für die Rheinschiffahrt und für die Binnenschiffahrt auf den mit dem Rhein verbundenen Wasserstrassen durch eine schwere wirtschaftliche Krise betroffen ist, die ohne verbindliche Massnahmen der Strukturbereinigung nicht behoben werden kann,
- daß es zu diesem Zweck wichtig ist, international abgestimmte und aus vom Binnenschiffahrtsgewerbe gespeisten Fonds finanzierte Abwrackaktionen durchzuführen, die mit Auflagen für die Inbetriebnahme zusätzlichen Schiffraums verbunden werden,
- daß diese strukturbereinigenden Massnahmen, die durch wirtschaftlichen Notstand und schwere Marktstörungen in der Binnenschiffahrt gerechtfertigt sind, nur ausnahmsweise und vorübergehend getroffen werden dürfen,
- daß diese Massnahmen, um voll wirksam zu werden und zur Vermeidung von Regimeunterschieden und Wettbewerbsverzerrungen, in allen Rheinuferstaaten und Belgien einheitlich eingeführt werden müssen,

haben folgendes vereinbart :

ARTIKEL I

1. *Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze der Revidierten Rheinschiffahrtsakte können für die Rheinschiffahrt vorübergehende Massnahmen der Strukturbereinigung eingeführt werden.*
2. *Diese Massnahmen können folgendes umfassen :*
 - a) *eine Abwrackaktion mit Abwrackfonds, die durch Pflichtbeiträge der Schiffseigentümer finanziert werden ;*

- b) *Auflagen für die Inbetriebnahme zusätzlichen Schiffsraums, wie die Verpflichtungen der Eigentümer, bei Inbetriebnahme zusätzlichen Schiffsraums einen gleichwertigen Schiffsraum abzuwracken oder einen Sonderbeitrag an den Abwrackfonds zu leisten.*
3. *Damit die in den vorstehenden Absätzen genannten Massnahmen sowie ihre späteren Änderungen in allen Rheinuferstaaten und Belgien einheitlich anwendbar sind, hat die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt die Befugnis, sie zum Gegenstand einer Entschliessung zu machen, der in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft diesbezüglich beschlossenen Vorschriften gefasst wird.*

Die Rheinuferstaaten und Belgien haben, was die Anwendung dieser Massnahmen betrifft, die gleichen Rechte und Pflichten.

Artikel II

Dieses Zusatzprotokoll bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1999.

Artikel III

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen.

Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

Artikel IV

Dieses Zusatzprotokoll tritt am ersten Tag des Monats nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft. Der Generalsekretär unterrichtet hiervon die anderen Unterzeichnerstaaten.

Artikel V

Dieses Zusatzprotokoll wird in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut massgebend ; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt.

Jedem Vertragsstaat wird eine vom Generalsekretär beglaubigte Abschrift übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg, am 25 April 1989

Für die Bundesrepublik Deutschland :

(gez.) Wilhelm HÖYNCK

Für das Königreich Belgien :

(gez.) C. BAUWENS

Für die französische Republik :

(gez.) J.P. PUISSOCHET

Für das Königreich Grossbritannien und Nordirland :

(gez.) Colin McLEAN

Für das Königreich der Niederlande :

(gez.) A. BOS

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft :

(gez.) R. STETTLER

**Erklärung der Vertragsstaaten
bei Unterzeichnung des Zusatzprotokolls Nr. 4**

Angesichts der Dringlichkeit der Strukturbereinigung des Binnenschiffahrtsmarktes willigen die Vertragsstaaten darin ein, daß das Zusatzprotokoll Nr. 4 bereits vor Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden vom 1. Mai 1989 an vorläufig angewandt wird, wobei das endgültige Inkrafttreten der Durchführung der jedem Vertragsstaat eigenen verfassungsmässigen Verfahren unterliegt.

Die in Anwendung dieses Protokolls getroffenen Massnahmen können nicht vor Inkrafttreten der in Artikel I genannten Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wirksam werden.

Geschehen zu Straßburg, am 25. April 1989

Für die Bundesrepublik Deutschland :

(gez.) Wilhelm HÖYNCK

Für das Königreich Belgien :

(gez.) C. BAUWENS

Für die Französische Republik :

(gez.) J.P. PUISSOCHET

Für das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland :

(gez.) Colin McLEAN

Für das Königreich der Niederlande :

(gez.) A. BOS

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft :

(gez.) R.STETTLER